

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ

Rechts- und Organisationsabteilung



An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per Email:

daniela.rivin@bmwfw.gv.at

Graz, 10. August 2016

Ihre GZ: BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016

GZ: 39/2/27 ex 2015/16

**Betrifft: Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Graz und die ständige Wahlkommission bei der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Universität Graz nehmen zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) wie folgt Stellung:

Ad § 3 Abs. 2:

Hierzu ist anzumerken, dass sich § 9 Abs 5 und 7 UniStEV auf die Zählung der Studienmenge und nicht auf die Zählung von Studierenden beziehen. Gemäß Anlage 5, Pkt. 2 zur UniStEV „Definition von Personenmengen (P)“ sind Studierende Personen, die zu mindestens einem Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder letzten Position der Studienkennung zugelassen sind oder die zu mindestens einem gemeinsam eingerichteten Studium zugelassen sind, für das der Verteilungsschlüssel dieser Universität größer als Null ist. Sofern eine dieser Bedingungen gegeben ist, zählt diese/r Studierende als 1 an dieser Universität und damit als 1 an jeder Bildungseinrichtung, die an einem gemeinsam eingerichteten Studium beteiligt ist und einen Verteilungsschlüssel größer als Null aufweist. Eine anteilige Zählung von Studierenden ist gemäß UniStEV nicht vorgesehen, nur die Studien

Mag. Michaela Stark
☒ Universitätsplatz 3/I, 8010 Graz, Austria

Telefon: +43 (0) 316 / 380- 1092
Fax: +43 (0) 316/ 380-9030
E-Mail: michaela.stark@uni-graz.at

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITY OF GRAZ

Rechts- und Organisationsabteilung



bzw. Unterrichtsfächer/Spezialisierungen können anteilig gezählt werden. Die vorgesehene Formulierung von § 3 Abs. 2 entspricht somit nicht dem Sinn der UniStEV

Hier wird folgender Formulierungsvorschlag gemacht:

„Die Anzahl der Studierenden an einer Bildungseinrichtung ist gemäß Anlage 5, Pkt. 2.1 „PU – Studierende“ zur UniStEV zu ermittelt.“

oder

„Die Anzahl der Studierenden an einer Bildungseinrichtung ist die Summe der Studierenden, die im betreffenden Semester zu mindestens einem Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder letzten Position der Studienkennung zugelassen sind, und der Studierenden, die im betreffenden Semester zu mindestens einem gemeinsam eingerichteten Studium gemäß §§ 3 oder 3a UniStEV zugelassen sind, sofern der Verteilungsschlüssel gemäß § 9 Abs 5 oder Abs 7 UniStEV größer als Null ist.“

Ad § 6 Abs. 3, § 13 Abs. 6 und § 24:

Welche Daten dürfen an wen weitergegeben werden bzw wer darf anfordern? Hier wäre eine Konkretisierung von Vorteil.

Es stellt sich hier primär die Frage, ob die „wahlwerbende Gruppe“ auch die dahinter stehende Bundes- oder Landeseinrichtung oder nur die (mandatsführende) Gruppe an der jeweiligen Bildungseinrichtung umfasst. Wer von einer wahlwerbenden Gruppe darf nach erfolgter Wahl - also während der Funktionsperiode - Daten anfordern? Nur der/die Zustellungsbevollmächtigte oder auch MandatarInnen oder eben auch eine Person aus einer hinter der wahlwerbenden Gruppe stehenden Bundes- oder Landeseinrichtung?

Hinterfragt werden weiters die unterschiedlichen Beträge für Geldstrafen in den §§ 6 Abs 3 und 13 Abs 6. § 24 Abs 6 enthält wieder einen anderen Betrag.

Ad § 38 Abs 2:

Es wird angeregt, im Gesetz die Höhe des Studierendenbeitrages wegzulassen, da es aus Sicht der Universitäten ausreicht, wenn feststeht, dass der Beitrag zu zahlen ist. Weiters hat die Praxis gezeigt, dass die semesterweisen Indexanpassungen im Bereich der Sonderbeiträge

Mag. Michaela Stark
Universitätsplatz 3/I, 8010 Graz, Austria

Telefon: +43 (0) 316 / 380- 1092
Fax: +43 (0) 316/ 380-9030
E-Mail: michaela.stark@uni-graz.at

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITY OF GRAZ

Rechts- und Organisationsabteilung



bzw. Unfall- und Haftpflichtversicherung zu einer laufenden Erhöhung des Studierendenbeitrages führen.

Ad § 39 Abs 1a:

Wie schon zu § 3 Abs 2 angemerkt, beziehen sich § 9 Abs 5 und 7 UniStEV auf die Zählung der Studienmenge und nicht auf die Zählung von Studierenden. Gemäß Anlage 5, Pkt. 2 „Definition von Personenmengen (P)“ zur UniStEV sind Studierende Personen, die zu mindestens einem Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder letzten Position der Studienkennung zugelassen sind oder die zu mindestens einem gemeinsam eingerichteten Studium zugelassen sind, für das der Verteilungsschlüssel dieser Universität größer als Null ist. Sofern eine dieser Bedingungen gegeben ist, zählt diese/r Studierende als 1 an dieser Universität und damit als 1 an jeder Bildungseinrichtung, die an einem gemeinsam eingerichteten Studium beteiligt ist und hierfür einen Verteilungsschlüssel größer als Null aufweist. Eine anteilige Zählung von Studierenden ist gemäß UniStEV nicht vorgesehen, nur die Studien bzw. Unterrichtsfächer/Spezialisierungen können anteilig gezählt werden. Die vorgesehene Formulierung von § 39 Abs 1a entspricht somit auch nicht dem Sinn der UniStEV.

Sofern sich, wie aus den Abs 2 bis 7 abzuleiten ist, die Aufteilung der Studierendenbeiträge an der Anzahl der Studierenden, und nicht an der Anzahl der Studien, orientieren soll, wird die zu § 3 Abs 2 angeregte Formulierung auch hier vorgeschlagen.

Alternativ könnte sich die Aufteilung der Studierendenbeiträge auch an der Anzahl der Studien orientieren. In diesem Fall wäre aber durch eine entsprechende Formulierung – unter Berücksichtigung von Mehrfachstudien an einer Einrichtung, parallelen Studien an mehreren Einrichtungen sowie die Zulassungen zu gemeinsam eingerichteten Studien - eine Änderung der übrigen Absätze des § 39 notwendig.

Ad § 43 Abs 5:

In diesem Punkt sind die Datenübermittlung und die Datenlieferung in Zusammenarbeit mit dem BRZ noch entwicklungsfähig und sicherzustellen, dass jedenfalls der am BRZ geführte Datenverbund vom BMFWF beauftragt wird das bereichsspezifische Personenkennzeichen

Mag. Michaela Stark
☒ Universitätsplatz 3/I, 8010 Graz, Austria

Telefon: +43 (0) 316 / 380- 1092
Fax: +43 (0) 316/ 380-9030
E-Mail: michaela.stark@uni-graz.at

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ

Rechts- und Organisationsabteilung



(bPK) zwingend zu ermitteln und den Universitäten zur Verfügung zu stellen Nach derzeitigem Informationsstand der Universität Graz wurde die Umsetzung der Verarbeitung dieser Satzart durch das BRZ zurückgestellt und wird vom Datenverbund nicht durchgeführt.

Ad § 49 Abs 5:

Die genannten Altersgrenzen müssen schon im WählerInnenverzeichnis „abgebildet“ werden, damit es zu keinen Unstimmigkeiten kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stark'.

Mag. Michaela Stark

Rechts- und Organisationsabteilung und Vorsitzende der ständigen Wahlkommission

Dr.iur.Bernhard Sebl, LL.M.,MBA (eh)

Leiter der Studien- und Prüfungsabteilung und stv. Vorsitzende der ständigen
Wahlkommission

Mag. Michaela Stark
✉ Universitätsplatz 3/1, 8010 Graz, Austria

Telefon: +43 (0) 316 / 380- 1092
Fax: +43 (0) 316/ 380-9030
E-Mail: michaela.stark@uni-graz.at